



Erstellt auf Grundlage der Richtlinien

vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-315 (BayMbl. Nr. 270)
die durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für
Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 25. Mai
2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-321 geändert worden ist (BayMbl. Nr. 291).

Der TSV 1921 Oberreitnau e.V. führt am Montag den 26. Oktober 2020 ab 19:00 Uhr die Jahres-
Mitgliederversammlung im Freizeitzentrum Oberreitnau durch. Aufgrund der Covid-19 Pandemie
gelten hierfür folgende Bedingungen:

1. Organisatorisches

- 1.1. Der Sportverein TSV 1921 Oberreitnau e.V. erstellt ein betriebliches Hygienekonzept unter Berücksichtigung der Schutz- und Vorsorgeregelungen wegen Coronapandemie.
- 1.2. Der Verein unterrichtet seine Mitglieder über diese Maßnahmen mit Aushang am Eingangsbereich der Halle sowie Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website www.tsv-oberreitnau.de.
- 1.3. Der Vorstand kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die anwesenden Personen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht, diesen den Zugang zu verweigern.

P

Coronabeauftragter:

Dr. Krischan Rauschenbach k.rauschenbach@t-online.de.

Hygienbeauftragter:

Lothar Stöckeler l.stoekeler@web.de

Vorstand:

1. Vorsitzender Axel Willner. vorstand-tsv-oberreitnau@gmx.de

2. Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Die allgemeinen AHA-Regeln (Abstand, Hygieneregeln, Alltagsmaske) müssen natürlich beachtet werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Solidarität bitten wir, dass auch Mitglieder, die z.B. in einem Haushalt wohnen, für die Dauer der Veranstaltung sich an diese Regeln halten. Personen, die durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, bittet der Vorstand, sich aus denselben Gründen besonders umsichtig zu verhalten.
2. Die Alltagsmaske kann abgelegt werden, wenn man auf einem Stuhl sitzt und die Personen im Umkreis den Abstand von mindestens 1,5m einhalten.
3. Die Regeln und Maßnahmen für den Besuch im Sportheim wurden mit Beginn des Trainingsbetriebes öffentlich ausgehängt und gelten auch während der Mitgliederversammlung in der Mehrzweckhalle. Insbesondere verweist der Vorstand auf die dort genannten Kriterien, die einen Besuch des Vereinsheimes und damit auch der Veranstaltung in der Mehrzweckhalle ausschließen.
4. Die Person, die die Mehrzweckhalle aufsperrt, achtet darauf, dass während der Sitzung alle 15 Minuten eine Stoßlüftung durchgeführt wird. Hierzu werden nach Möglichkeit auch die Oberlichter geöffnet.
5. Die Toiletten können von jeweils nur einer Person besucht werden. Armaturen und Türklinken werden von der Person, die die Toilette benutzt hat, mit dem bereitstehenden Oberflächendesinfektionsmittel abgewischt.
6. Die Mehrzweckhalle wird durch den Haupteingang betreten und durch den Ausgang neben der Bühne verlassen. Hierdurch ist auch die grundsätzliche Bewegungsrichtung in der Halle bestimmt. Grundsätzlich sollte dieser Bewegungsrichtung in der Halle gefolgt werden. Somit sollten z.B. die Sitzreihen vom Eingang aus gesehen von rechts aufgefüllt werden.
7. Es werden keine Getränke oder Essen ausgegeben. Eigene Getränke dürfen von den Versammlungsmitgliedern mitgebracht und verzehrt werden.



3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen während der Veranstaltung

1. Die Mehrzweckhalle und die Bühne werden so bestuhlt, dass die Teilnehmenden auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten können.
2. Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen, sowie der Anzahl der vorhandenen Sitzgelegenheiten wird gewährleistet, dass die maximal erlaubte Belegungszahl von 100 Personen zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
3. Um die Ermittlung von Kontaktpersonen im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, wird eine Dokumentation über die Teilnehmenden der Veranstaltung geführt. Hierzu werden vor Betreten der Halle Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) erfasst. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird von einer Person, die der Vorstand benennt so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.
4. Es werden Wahlen zur Wahl des 2. Vorstandes, sowie einer Jugendvertretung abgehalten. Hierfür werden bereits beim Betreten der Halle Stimmzettel sowie Kugelschreiber an die Teilnehmenden ausgegeben. Somit ist gewährleistet, dass die Gegenstände von niemandem vorher benutzt werden. Die Kugelschreiber können am Schluss der Veranstaltung, beim Verlassen der Halle, in einen Behälter abgelegt werden und werden nach der Veranstaltungsende desinfiziert.
5. Die Stimmzettel werden nach den Wahlen von einer Person mittels eines Behälters eingesammelt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt dann durch eine einzelne vom Vorstand benannte Person, die hierfür Schutzhandschuhe benutzt.
6. Nach dem Veranstaltungsende verlassen die Teilnehmenden die Halle umgehend. Hierzu bewegen sich zuerst diejenigen, die nahe zum Ausgang gesessen haben, um die Einhaltung der Anstandsregeln zu erleichtern.